

Schuhmacher-Fachblatt

Organ der deutschen Schuhmacher

Erstsehe die Wahrheit,
Dann kommt du zur Klarheit.

Erscheint jeden Sonntag. — Abonnementspreis: pro Quartal durch die Expedition per Kreuzband bezogen 1.10 Mk., bei der Post 95 Pf. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen. Auch zu beziehen durch die Expedition in Ost- u. Westpreußen innerhalb Deutschlands und nach Defterich 4 Exemplare a 1 Mk. 10 Pf. pro Quartal, 5 und mehr Exemplare a 85 Pf. pro Quartal, nach der Schweiz und dem übrigen Ausland unter 4 Exemplaren a 1 Mk. 30 Pf. pro Quartal, 4 und mehr Exemplare a 90 Pf. pro Quartal. — Das „Schuhmacher-Fachblatt“ steht in der Postzeitungs-Verliste unter Nr. 7114. — Inserate werden mit 25 Pf. die dreizehnpennige Pettigelle oder deren Raum berechnet. Bei dreimaliger Wiederholung 5 Prozent Rabatt, bei fünfmaliger 15 Prozent, bei zehnmaliger 20 Prozent, bei zwanzigmaliger 33 1/3 Prozent und bei jährlicher Aufnahme 50 Prozent Rabatt.

Nr. 23

Gotha, 7. Juni

1903

Verein deutscher Schuhmacher.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

An unsere Bevollmächtigten, Vertrauensleute und Einzelmitglieder, welche Sammellisten für die Pirmasenser Aussperrung erhalten haben, richten wir die dringende Bitte, diese Sammellisten entweder leer oder mit den darauf gezeichneten Beiträgen unverzüglich an uns zurückzugeben. In den Orten, wo unsere Sammellisten von den Gewerkschaftskartellen zur Ausgabe gelangt, wollen unsere Kollegen ebenfalls für die sofortige Zuführung dieser Listen Sorge tragen. In der Hoffnung, daß vorstehender Bitte allseitig sofort entsprochen wird, zeichnet mit

Kollegialem Gruß

Der Vorstand.

Aus dem deutschen Gewerkschaftsleben.

Infolge der starken Inanspruchnahme des Raumes unseres Blattes durch die nun beendete Pirmasenser Aussperrung mußten wirtschaftliche und sozialpolitische Vorgänge des Tages wie Ereignisse in der Gewerkschaftsbewegung unberücksichtigt gelassen werden. In Bezug auf letztere haben wir besonders die Generalversammlungen verschiedener Verbände im Auge, deren Verhandlungen viel Beachtenswertes und Lehrreiches bieten und worauf wir daher mit Beschränkung auf das Wesentlichste zurückkommen wollen.

Wir beginnen mit den Gläsern, die ihre Generalversammlung in Leipzig abhielten, welche von 27 Delegierten besucht war. Der Verband der Gläser hat in 74 Orten rund 3000 Mitglieder gegen 72 bezw. 2976 Ende 1900. Die Einnahmen betragen 67002,68 Mk., die Ausgaben 41152,01 Mk., der Bestand der Hauptkasse 9377,42 Mk., derjenige der Zahlstellen 2431,64 Mk. Von den Ausgaben entfallen 17771,10 Mk. auf die Arbeitslosenunterstützung, 10 628,57 Mk. auf die Reiseunterstützung und 15 540,92 Mk. auf die „Gläser-Zig.“ Der Anschluß der Gläser an den Holzarbeiterverband wurde abgelehnt. Einstimmig beschloß man wurde die Ausdehnung der Arbeitslosenunterstützung auf die lebigen Mitglieder, so daß nun die Unterstützung folgendermaßen geregelt ist. Die Verheirateten erhalten nach einer Mitgliedschaft von

52 Wochen wöchentl.	6 Mk.	für die Dauer von 4 Wochen
104 " " "	7 " " "	" " " "
156 " " "	8 " " "	" " " "
280 " " "	9 " " "	" " " "
520 " " "	10 " " "	" " " "
die Lebigen nach einer Mitgliedschaft von		
104 Wochen wöchentl.	6 Mk.	für die Dauer von 4 Wochen
156 " " "	7 " " "	" " " "
280 " " "	8 " " "	" " " "
520 " " "	9 " " "	" " " "
572 " " "	10 " " "	" " " "

Ausgesteuerte Mitglieder können nach einer Karenzzeit von 40 Wochen erneut Unterstützung beziehen. Der Höchstfuß der Reise-Unterstützung wurde von 30 auf 35 Mk. erhöht.

Die Verbandsbeiträge wurden von 25 auf 30 Pf. pro Woche einstimmig erhöht. Abgelehnt wurden die Anträge auf Einführung einer Krankenunterstützung und Bewährung von Sterbegeld. In Bezug auf den Anschluß einer Tarifgemeinschaft wurde beschlossen: „Der in Leipzig tagende zehnte Verbandstag des Zentralverbandes der Gläser und verwandter Berufsgruppen Deutschlands erkennt die Zweckmäßigkeit korporativer Arbeitsverträge an. Es wird der Verbandsvorstand beauftragt, die nötigen Schritte einzuleiten, um auch für das Gläsergewerbe das Zustandekommen eines korporativen Arbeitsvertrages zu ermöglichen. Sollten die mit den Unternehmern zu pflegenden Verhandlungen wirklich zu einem Resultat führen, so ist über die zu treffenden Abmachungen eine Urabstimmung herbeizuführen.“

Der Sitz des Verbandes wurde in Karlsruhe be-

festigt. Die Schieds tagten in Halle a. S., es hatten 47 Delegierte teilgenommen. Der Verband zählt

7484 Mitglieder in 135 Zahlstellen gegen 6240 bezw. 110 vor 2 Jahren, hat sich also erfreulich weiter entwickelt. Durch die stattgefundenen Lohn- und Streikbewegungen sind wesentliche Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeigeführt, sonst versuchte Verschlechterungen derselben verhindert worden. Die Einnahmen betragen 157 929,15 Mk., die Ausgaben 143 812,23 Mk., der Kassenbestand 15 129,97 Mk. Von den Ausgaben entfallen 35509,97 Mk. auf die Arbeitslosenunterstützung, die infolge der Krise stark in Anspruch genommen wurde, 7807,63 Mk. auf Reiseunterstützung, 20998,13 Mk. auf das Verbandsorgan, 10 877 Mk. Streikunterstützung u. s. w. Die Einführung einer Krankenunterstützung wurde mit 32 gegen 10 Stimmen abgelehnt, dagegen mit 37 gegen 10 Stimmen die Vorname einer Urabstimmung beschlossen und die genannte Unterstützung dann eingeführt werden, wenn sich 2/3 der Abstimmenden dafür erklären. Der Beitrag wurde für männliche Mitglieder von 25 auf 30 Pf., für weibliche von 15 auf 20 Pf. erhöht. Die Arbeitslosenunterstützung ausschließlich der Sonntage, aber einschließlich der Festtage beträgt nach 52 wöchentlicher Beitragsleistung pro Tag 1 Mk., nach 156 wöchentlicher 1,50 Mk. und nach 312 wöchentlicher 2 Mk., dieselbe darf im Laufe eines Jahres für 42 Tage ausbezahlt werden. Eine weitere Unterstützung wird erst nach Ablauf von 52 wöchentlicher Beitragsleistung gewährt.

Die Generalversammlung des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter fand in Hamburg statt und war von 45 Delegierten besucht. Der Verband zählte Ende 1902 20 912 Mitglieder, wovon 198 weibliche; in dem Jahre 1900 zählte der Verband 17 005 Mitglieder, so daß die Organisation einen erheblichen Zuwachs erfahren hat. Der Verband hat in 12 Zahlstellen Arbeitsnachweise, bei denen sich in den letzten zwei Jahren 8229 Arbeitslose meldeten und 9035 offene Stellen zur Anzeige gelangten. Vermittelt wurden 6515 Arbeitnehmende. Die 30 Streiks, an denen 1705 Mitglieder beteiligt waren und die eine Ausgabe von 23 436 Mk. erforderten, brachten manche Errungenschaft, insbesondere mehrfach Tarifgemeinschaften. Die Einnahmen betragen in der zweijährigen Berichtsperiode 274 345,62 Mk., die Ausgaben 233 809 Mk., der Kassenbestand 68 444 Mk. Von den Ausgaben entfallen 28 610 Mk. auf die Arbeitslosenunterstützung, 57 023 Mk. auf Krankenunterstützung, 9473 Mk. auf Sterbegeld, 6598 Mk. auf Unterstützung in besonderen Notfällen, 10 146 auf Rechtschutz u. s. w. Den Ankauf von Aktien von Straßenbahngesellschaften durch den Vorstand hieß die Generalversammlung gut, weil so den Vertretern des Verbandes Gelegenheit geboten ist, in die Versammlungen der Aktionäre zu kommen und hier zum Vorteil der Straßenbahngesellschaften zu wirken. Die Generalversammlung nahm eine Resolution an, in der die Genugtuung über die amtlichen Erhebungen im Transportgewerbe ausgedrückt wird und folgende Arbeiterrechtsforderungen an die Gesetzgebung gestellt werden: 1. Die Schaffung eines Normal-Arbeitstages von zehn Stunden. 2. Unterbrechung dieser Arbeitstage durch regelmäßige Pausen. 3. Schaffung von Schutzvorschriften, welche geeignet sind, Leben und Gesundheit der Berufsangehörigen zu sichern. 4. Erlass von Vorschriften, durch welche den Unternehmern die Pflicht auferlegt wird, für geeignete Aufenthalts- und Umkleeräume Sorge zu tragen. 5. Erlass von Bestimmungen, durch welche für die in Kost und Logis stehenden Berufsangehörigen das Schlafen in Siallungen verboten wird. Ferner wird die Anstellung von Inspektoren und Hilfskräften aus den Arbeiterkreisen für die im Handel, Transport und Verkehr Beschäftigten gefordert. Der Wochenbeitrag wurde von 25 auf 30 Pf. erhöht. Krankenunterstützung wurde obligatorisch erklärt mit 3 bis 6 Mk. wöchentlicher Unterstützung für 4 bis 7 Wochen, je nach der Mitgliedschaft von ein- oder mehrwöchiger Dauer. Die Arbeitslosenunterstützung bleibt wie bisher, doch sollen Mitglieder, welche 10 Jahre dem Verbands angehören, bei Arbeitslosigkeit 9 Mk. pro Woche auf die Dauer von 8 Wochen erhalten. Der höchste Unterstützungsfuß betrug bisher 8 Mk.

Die in Kassel abgehaltene Generalversammlung der Sattler war von 39 Delegierten besucht. Der Verband zählt 3611 Mitglieder gegen 2833 vor 2 Jahren. Seine Einnahmen betragen 129 523,70 Mk., die Aus-

gaben 132 383 Mk., der Vermögensbestand 14 484 Mk. Von den Ausgaben entfallen rund 19 000 Mk. auf die verschiedenen Unterstützungen, 49 657 Mk. auf Streikunterstützung, 12 502 Mk. auf die Verbandszeitung. Die weiblichen Mitglieder erhalten von nun an außer der „Sattler-Zeitung“ auch noch die „Gleichheit“. Das Streikreglement erhielt folgende Ergänzung: „Die Genehmigung von Angriffstreiks kann nur dann erfolgen, wenn zwei Drittel aller in Betracht kommenden Kollegen mindestens ein halbes Jahr dem Verbands angehören. Bei Abwehrstreiks muß mindestens die Hälfte der Kollegen ein halbes Jahr organisiert sein. Dauert ein Streik bereits zwei Wochen und ist an eine Beilegung noch nicht zu denken, so sind die nicht durch besondere Umstände an den Ort gebundenen Mitglieder verpflichtet, den Ort zu verlassen.“ Mit 44 gegen 25 Stimmen wurde die Einführung der Arbeitslosenunterstützung und mit allen gegen nur eine Stimme diejenige der Krankenunterstützung beschlossen. Für beide Unterstützungen wurden folgende Bestimmungen aufgestellt: Der Beitrag wird von 25 auf 40 Pf. erhöht, weibliche Mitglieder haben 25 Pf. zu zahlen. Die Erhöhung der Beiträge tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft, die Unterstützung wird vom 1. Juli 1904 an genährt. Arbeitslosenunterstützung erhält, wer mindestens ein Jahr, Krankenunterstützung wer mindestens drei Jahre Mitglied ist. Arbeitslosen- und Krankenunterstützung zusammen kann nur für 42 Tage im Jahre bezogen werden. Die Unterstützung wird vom 7. Tage an bezahlt und beträgt pro Tag 1 Mk. Die Reiseunterstützung wird mit der Arbeitslosenunterstützung organisch verbunden, doch soll um eine längere Unterstützungsdauer zu schaffen, an reisende Mitglieder 2 Pf. Kilometergelder bis zum Höchstbetrage von 75 Pf. pro Tag gezahlt werden. In Bezug auf Statistik wird beschlossen, im kommenden Jahre periodische Arbeitszählungen vorzunehmen, und zwar an 7 verschiedenen Terminen. Ferner sollen allgemeine Statistiken aufgenommen werden. Die Arbeitsnachweise sollen so viel wie möglich ausgebaut werden. Ferner wird in einer Resolution die Wünschbarkeit von Tarifverträgen erklärt, in einer weiteren die Abschaffung der Heimarbeit gefordert, sowie der Zolltarif als schädlich bezeichnet.

Die Vergolder waren in München und zwar hatten sich 16 Delegierte eingefunden. Der Verband zählt 1477 Mitglieder. Die Einnahmen in der dreijährigen Berichtsperiode betragen 52 354 Mk., die Ausgaben 43 295 Mk., das Verbandsvermögen 13 373 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Streiks 4011 Mk., Gemäßregelten-Unterstützung 1543 Mk., Notstandsunterstützung 1261 Mk., Verbandsorgan 6229 Mk., Agitation 1075 Mk., Rechtschutz 399 Mk., Verwaltung 5867 Mk., sonstige Ausgaben 1839 Mk., Generalkommission 608 Mk. Einstimmig wurde die Erhöhung der Beiträge von 25 auf 40 Pf. beschlossen, für die weiblichen Mitglieder von 20 auf 30 Pf. Weiter wurde unter Festsetzung einer Karenzzeit von 6 Monaten beschlossen eine Reiseunterstützung von 2 Pf. per Kilometer und im Maximum von 10 Mk. bei einer Mitgliedschaft von 36 Wochen, von 27 Mk. bei 52, von 40 Mk. bei 102, von 50 Mk. bei 156 Wochen, wobei der einmalige Höchstbetrag der Reiseunterstützung 10 bezw. 20 Mk. nicht übersteigen darf. Die Unterstützung an arbeitslose Mitglieder am Ort beträgt innerhalb 12 Monaten vom ersten Unterstütagungs-tage an gerechnet für die Dauer von 6 Wochen nach einer Mitgliedschaft von 52 Wochen 1,25 Mk. pro Tag oder 7,50 Mk. pro Woche, von 104 Wochen 1,50 Mk. bezw. 9 Mk. von 156 Wochen 1,75 Mk., bezw. 10,50 Mk. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung beginnt vom vierten Tage der Arbeitslosigkeit an. Umzugsunterstützung kann nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft bis zum Höchstbetrage von 30 Mk. gewährt werden. Bei Aussperrungen oder Streiks kann der Hauptvorstand verheirateten Mitgliedern auch höhere Unterstützung gewähren. Bei Todesfällen von Mitgliedern oder deren Ehefrauen wird nach mindestens dreijähriger Mitgliedschaft eine Unterstützung im Betrage von 30 bezw. 20 Mk. gewährt. Die Höhe der Unterstützung in besonderen Notfällen haben die Lokalverwaltungen zu bestimmen. Die Generalversammlung nahm mehrere Resolutionen an betreffend Abschaffung der Akkordarbeit, Verlängerung der Arbeitszeit mit dem Achtstundentag als Ziel und energische Bekämpfung des Zwischenmeister-systems wie der Heimarbeit.

Hat die Arbeiterin von der Organisation einen Nutzen?

Der größte Teil der Arbeiterinnen steht heute der Organisation fern und bei der Agitation für dieselbe hört man oft sagen: "Es hat doch keinen Zweck!" Aber gerade die Arbeiterin ist es, die es am nötigsten hätte, sich der Organisation anzuschließen. Jede Ueberovertierung in Form von Lohnabhügen, übermäßig teurer Seide, Zwirn u. s. w., sowie jede anmaßende Behandlungsweise seitens der Unternehmer oder deren Stellvertreter müssen sich die Arbeiterinnen ohne zu murren gefallen lassen. In den meisten Fällen, wo derartige Maßnahmen vorkommen, enden dieselben so geräuhslos wie sie gekommen sind und nur in ganz wenigen Fällen erfährt die Defensivität von diesen Vorgängen und noch seltener kommt es deswegen zum Ausstand. Erst durch Lohnabhüge und andere Verschleierungen kommt die Arbeiterin zur Erkenntnis, daß sie als einzelne Person solchen Fällen machtlos gegenübersteht.

In den Fällen, wo ein Teil der beteiligten Arbeiterinnen organisiert ist, werden die Differenzen, soweit es möglich ist, auf gutlichem Wege beigelegt und ist dann gewöhnlich der Lohnabzug dem Unternehmer nicht in dem Maße gelungen wie er beabsichtigt war.

Da wo ein Streit ausbricht, treten gewöhnlich die nicht-organisierten der Organisation feindlich gegenüber, sobald aber derselbe wieder beendet oder beigelegt ist, und die Arbeiterinnen einen Erfolg oder eine Abmilderung der Verschlechterung ihrer Lage durchgeföhrt haben, fällt der größte Teil wieder in seine alte Duldung und Gleichgültigkeit zurück und die Zugehörigkeit zur Organisation hört auf. Der herrschende Unternehmerr ist das nächste Mal ein viel leichter Spiel, um seinen Schaden wieder wett zu machen. In Zukunft verfährt derselbe etwas anders. Nie wird wieder alle aus dem Traum zu rücken, versucht er andiemer aber jenem Artikel abzumachen und nach einiger Zeit hat an familiären Artikeln ein allmählicher Lohnabzug stattgefunden. Dieses Verfahren ist heute bei Abhügen Brauch.

Durch ein solches Vorgehen werden die Arbeiterinnen gegen einander ausgehet und mit der größten Raftlosigkeit schreit der Unternehmer seine Schäfchen, ohne auf irgend einen großen Widerstand zu geraten.

Viele Arbeiterinnen glauben, so lange sie sich bei den Jhrigen befinden, brauchen sie sich um nichts zu kümmern. Eine solche Anschauung ist aber verfehlt, da doch in vielen Fällen auch die Frau in der Ehe gezwungen ist, noch mit zu verdienen und da rächt sich dann die frühere Gleichgültigkeit bitter. Auch müßten die Arbeiterinnen sich die Einrichtungen der Organisation zu Nutzen machen, die unter anderen in der Krankenzugpflicht besteht. Die Leistungen der meisten Arbeitslosen sind nicht bezahlt bemessen, daß eine kranke Arbeiterin sich davon richtig ernähren kann, darum müßten auch die Arbeiterinnen der Zuschußkaffe als Mitglieder angehören, um in Krankheitsfällen eine hinreichende Unterstützung zu genießen. Würden die Arbeiterinnen einer solchen Einrichtung angehören, so würden sie der Organisation nicht so leicht den Rücken kehren.

Für unsere gesamte Kollegenchaft würde es von großem Vorteil sein, wenn der größte Teil der Kolleginnen Mitglieder des Vereins deutscher Schuhmacher wäre, da dann dieselben im Falle eines Vorgehens gemeinsame Sache mit den Kollegen machen und ihnen nicht hindern in den Weg treten würden. Umgekehrt müßten aber auch die Arbeiterinnen von den Arbeitern die weitgehende Unterstützung beanspruchen können. Darum ergibt sich wieder die Mahnung an die Kolleginnen, sich ihrer Lage bemußt zu werden und mit Hand anzulegen zur Schaffung besserer Verhältnisse.

Die Unentgeltlichkeit der Arbeitsnachweise.

Das Bestreben der paritätischen Arbeitsnachweise ist von jeher darauf gerichtet gewesen, den privaten gegen Bezahlung arbeitenden Stellenvermittlungsbüreaus Konkurrenz zu machen und das Augenmerk des Publikums auf die unentgeltlich arbeitenden Nachweise hinzulenken. Da und dort ist dies auch gelungen, aber das gute Prosperieren der privaten Bureaus in den meisten Orten zeigt, daß trotz den Anstrengungen der öffentlichen Nachweise und trotz den Hilfsmitteln, welche ihnen zu Gebote stehen, noch viel zu wünschen übrig bleibt.

Nach den Erfahrungen der Arbeitsnachweise liegt dies hauptsächlich, so unglücklich dies klingt, daran, daß sie eben unentgeltlich arbeiten. In weiten Schichten der Bevölkerung ist die Annahme tief eingewurzelt, daß das, was nichts kostet, auch nichts sein könne — was ja in gewöhnlichen Leben auch zutrifft, — so sehen wir viele Arbeiter, sowie Arbeiterinnen und weibliche Diensthöten bei einem Privatstellungsvermittlungsbüreau oft hohe Gebühren für eine Stelle bezahlen, einzig in der Meinung, daß dieselbe besser sei, weil dafür bezahlt wurde, was in den meisten Fällen ja nicht zutrifft. Dasselbe Seltene täten die Betreffenden natürlich beim losenlosen Arbeitsnachweise umföhren können, da die Arbeitgeber, um rasch Arbeitskräfte zu erhalten, ihre offenen Stellen meist bei verschiedenen Bureaus anwerben und haben den losenlosen Nachweise natürlich nicht vorgezogen. Von Seiten sämtlicher hierüber befragter Arbeitsnachweise wird diese Tatsache beklagt.

Der Arbeitsnachweise Schlichtart, B. berichtet, daß seit der Einführung einer Hinterlegungsgebühr bei der weiblichen Abteilung, welche beim Zurückbringen der Anweisungen stark wieder retour bezahlt wird, die Dienstboten das Amt vielfach in Anspruch nehmen in der irrigen Annahme, daß eine Gebühr bezahlt werden müsse, auch den hinterlegten Betrag in vielen Fällen nicht mehr abholen, trotzdem jedem gesagt wird, daß derselbe wieder retour gegeben werde.

Diese charakteristische Eigenschaft erstreckt sich jedoch in demselben Maße auch auf die Arbeitgeber. Auch bei diesen ist das Mißtrauen gegen die losenlosen arbeitenden Nachweise groß und die Meinung sehr verbreitet, daß hauptsächlich tüchtige Arbeiter ohne Bezahlung von Gebühren nicht zu haben seien. Immer mehr sollten von uns aus, wenigstens an demjenigen Ort, an welchen keine unserer Facharbeitsnachweise bestehen und wir die paritätischen Nachweise unterstützen, dieselben auch tatsächlich bemüht und die Vorteile, welche sie bieten, ausgenutzt werden.

Zunächst kommt hier — in Süddeutschland wenigstens — die Fahrpreiserhöhung in Betracht, welche außer in Württemberg, Baden und Bayern jetzt auch in Ob- u. Niederrhein und Luxemburg bei Vermittelung einer auswärtigen Stelle gemährt wird und deren Benützung nach den Berichten der Arbeitsnachweise nicht in dem Maß erfolgt, wie es in Anbetracht des oft bedeuten den Fahrpreises bei größeren Entfernungen für die Arbeiter erwünscht wäre. Ferner sollte dem Verbindungsdiener der Arbeitsnachweise unter einander mehr Beachtung geschenkt werden, indem sich dieselben auf Ersuchen kostenlos meist telephonisch mit den Nachweisen, wo etwa Arbeiter gesucht sind, ins Benehmen setzen und dadurch dem Arbeiter unnütze Ausgaben erspart sind. Der Bilanzenaustausch der Arbeitsnachweise unter einander ermöglicht hauptsächlich den reisenden Kollegen einen Ueberblick über die Lage an anderen Orten und läßt sie vor zuflößen Missernten. Wenn von Seiten unserer Kollegen den losenlosen Arbeitsnachweisen in dieser Richtung hin mehr Beachtung geschenkt wird, so werden hoffentlich die Klagen der Nachweise über Mangel an Gehalt bei den Arbeitern verkümmern und so beide Teile befriedigt sein.

- eines Schiedsgerichts, welches alle Streitigkeiten, gegenseitiges Kündigungsrecht ausgeschlossen, schlichtend und einen dauernden Frieden gewährleisten soll.
- Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
- geb. Ludwig Kopp, Vorsitzender des Fabrikanten-Vereins, E. S. Jaffe, 1. Schriftführer des Fabrikanten-Vereins, E. Simon, 1. Vorsitzender des Vereins deutscher Schuhmacher.
- Job. Maier, 1. Vorsitzender des Vereins christlicher Schuh- und Leder-Arbeiter,
- G. Jauch, Vertreter des Gewervereins der Schuh- und Leder-Arbeiter,
- F. Hartmann, 1.gl. Bezirksamtsassessor,
- Wolfgang König, Bürgermeister.

Die neue Arbeitsordnung in den Pirmasenscher Schuhfabriken lautet:

Arbeits-Ordnung

des Fabrikantenvereins Pirmasens vom Mai 1903.

- § 1. Sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen verpflichten sich, bei ihrem Eintritt in die Fabrik sich nachfolgender Arbeits-Ordnung in allen Teilen zu unterziehen.
- § 2. Die Arbeitszeit beginnt um 7 Uhr morgens und endet um 12 Uhr mittags; ferner um 1 1/2 Uhr nachmittags und um 6 1/2 Uhr abends, Pausen finden nicht statt. Die für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen vorgeschriebenen Pausen sind festgesetzt auf die Zeit von 9 bis 9 1/2 Uhr vormittags und 3 1/2 bis 4 Uhr nachmittags.
- Sollte sich durch Arbeitsmehrung oder -Verminderung die Notwendigkeit ergeben, die Arbeitszeit zu verlängern (Ueberstunden) oder zu vermindern, so haben sich die Arbeiter und Arbeiterinnen aber in diesem Falle seitens des Arbeitgeber zu treffenden Anordnungen zu fügen.
- Ueberstunden werden nicht höher bezahlt.
- § 3. Mit Beginn der festgesetzten Arbeitszeit wird der Zugang zur Fabrik (Arbeitsstätte) geschlossen. Zu spätkommenden kann der Zutritt erst bei der nachfolgenden Pause für jugendliche Arbeiter nicht gestattet werden.
- In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.
- § 4. Arbeiter und Arbeiterinnen, welche verspätet eintreffen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu Mk. 1,—; dagegen kann derjenige, welcher ohne Genehmigung überhaupt nicht zur Arbeit erscheint, mit höherer Strafe belegt oder sofort entlassen werden.
- § 5. Jeden Samstag nachmittag um 4 1/2 Uhr erfolgt die Zustellung der Arbeiterinnen, und zwar an die Stundenarbeiterinnen für die geleisteten Arbeitsstunden der betreffenden Woche, für die Stellkräfte für die bis Freitag abend fertiggestellte und abgeleitete Arbeit.
- Die Auszahlung der männlichen Arbeiter erfolgt um 6 1/2 Uhr, und zwar für die Stundenarbeiter für die geleisteten Arbeitsstunden der betreffenden Woche, für die Stellkräfte für die bis Freitag abend fertiggestellte und abgeleitete Arbeit.
- Es bleibt jedoch dem Unternehmer überlassen, für die Stundenarbeiter einen späteren Abrechnungstermin festzusetzen.
- Jeder Arbeiter und jede Arbeiterin haben den durchschnittlichen Betrag ihres Wochenlohnes als Sicherheit für die Schuldbehaltung des Unternehmers bei widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder für festgesetzte Selbstkosten zu bestellen. Wird der Betrag nicht erlegt, so kann er durch Lohnabhüge bis zum vierten Teil des durchschnittlichen Wochenverdienstes herabgesetzt werden (§ 119 a der Gewerbeordnung).
- § 6. Kündigungen können nur Samstag stattfinden.
- § 7. Wegen sonstiger Entlassung ohne vorherige Kündigung gelten die Bestimmungen des § 123 der Gewerbeordnung und die einschlägigen Bestimmungen des § 4 dieser Arbeits-Ordnung.
- § 8. Kein Arbeiter oder Arbeiterin darf ohne Erlaubnis während der in § 2 angeführten Arbeitszeit die Fabrik verlassen. Zuwiderhandeln werden mit einer Strafe bis zu Mk. 1,— bestraft.
- § 9. Singen, Pfeifen, Raucherpausen und Ähnliches von Pfeifen und Zigaren, sowie der Genuß alkoholischer Getränke innerhalb der Fabrikstätte ist aufs strengste untersagt und werden Zuwiderhandeln nach § 4 oder 7 bestraft.
- § 10. Bei mangelhafter Ausführung der Arbeiten kann dem Arbeiter oder der Arbeiterin ein entsprechender Lohnabzug gemacht werden; durch ihr Verschulden unbrauchbar gewordene Ware verbleibt ihnen zum Rohpreis.
- § 11. Die Anwendung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es hat also ein Arbeiter oder eine Arbeiterin, welche durch einen in ihrer Person liegenden Grund an der Arbeitsleistung verhindert werden, auf Entschädigung keinen Anspruch. Ebenso wenig kann der Arbeiter oder die Arbeiterin für jene Zeit Entschädigungsansprüche erheben, in welcher er ohne Verschulden des Arbeitgeber, sei es infolge schwachen Gesundheitszustandes, festgesetzter Feiertage, Inventur-Annahmen, Reiseleistung oder ähnlicher Anlässe, nicht ausreißend beschäftigt werden kann.
- § 12. Sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen sind verpflichtet, zur Verarbeitung nur diejenigen Zutaten von Materialien zu verwenden, welche ihnen vom Arbeitgeber verabfolgt werden. Die Abgabe derselben an die Arbeiter und Arbeiterinnen erfolgt zu den Preisen, wie sie das Gesetz unter § 115 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorschreibt.
- § 13. Wer an Maschinen oder Werkzeugen etwas in unachtsamer oder nachlässiger Weise beschädigt, hat für den entstandenen Schaden aufzukommen.
- § 14. Die Aufsicht führen: der Arbeitgeber, dessen Vertreter und in deren Auftrag die jeweiligen Werkmeister resp. Aufseher, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist. Einträge Beschwerden erhebt Art sind im Kontor vorzubringen.
- § 15. Wiederholte Verhöge gegen die Arbeitsordnung können nach vorhergegangener Androhung sofortige Entlassung zur Folge haben.
- § 16. Die Strafgerichte werden vom Arbeitgeber oder dessen Beauftragten festgesetzt, in ein eigens hierzu angelegtes Verzeichnis eingetragen und jeweils bei der nächsten Auslösung in Abzug gebracht.
- § 17. Die Strafgerichte kommen in eine hierfür gebildete Arbeiterkassette; ihre Vernehmung muß im Innenverhältnis mit dem Arbeitgeber und den Arbeiter resp. dem bestehenden Arbeiter-Ausschuß innerhalb der Fabrik zur Unterstützung kranker und kriegsdienstpflichtiger Arbeiter stattfinden.
- § 18. Wir haben nichts davon gelesen, daß gemäß der Bestimmung des § 134b der Gewerbeordnung, den geschäftlichen Arbeiten Gelegenheit gegeben werden möge, über den Inhalt dieser Arbeitsordnung zu äußern; sie ist also vom Fabrikantenverein den Arbeitern einfach auferlegt worden und sie ist denn auch darnach. Sie ruht nur von den Rechten der Fabrikanten und von den Pflichten der Arbeiter, enthält aber nichts von den Rechten der Arbeiter und sie ist so mit Strafbestimmungen gepackt, daß man schon mehr von einem Strafgesetz als von einer Arbeitsordnung reden könnte.
- Da ist zunächst bemerkenswert der Ausschluß von höherer Bezahlung der Ueberstunden. Selbst schon in der Geleghung ist der Grundtag des Lohnzuschlages für Ueberstunden, für Nach- und Sonntagsarbeit anerkannt und entsprechende Vorsicht ist festgesetzt worden. Summe von Arbeitsverträgen enthalten gleiche Bestimmungen — die Pirmasenser Schuhfabrikanter aber haben davon nichts gehört.
- Die Lohnzahlung erfolgt heute mit Rücksicht auf die Arbeiterfamilien in vielen tausenden von Betrieben am Freitag oder an einem andern Wochentag als dem Samstag, die Pirmasenser Schuhfabrikanter halten konsequent und frei von solchen sozialen Rücksichten an dem Samstag als Zahlungsttag.

Die Lohnzahlung von einer Woche ist angelehnt der so oft in Pirmasens vorkommenden Konturte mit geringen Mitteln und großen Passiven für die Arbeiter äußerst bedenklich und der Fall nicht unwahrscheinlich, daß die Lohnsummen den Arbeitern verloren gehen. Müßten die Fabrikanten schon solche Lohnzahlungen haben, d. h. glauben sie ohne solche nicht weiter existieren zu können, so sollten sie sich mit dem Lohn von höchstens zwei Tagen begnügen, auch in Rücksicht darauf, daß die mit ihrem Lebensunterhalt auf den alljährlichen Verdienst angewiesenen Arbeiter nur recht schwer die Zurückhaltung eines Teiles ihres Lohnes ertragen können. Uebrigens ist jenseits der Arbeiter der Kreditgeber des Fabrikanten, denn er macht immer die Arbeit einer Woche kreditieren, denn erst dann erhält er den verdienten Lohn ausbezahlt. Welche Raution, welche Garantien dienen dann die Fabrikanten den Arbeitern dafür, daß sie ihren verdienten Lohn auch immer und zwar zur rechten Zeit ausbezahlt erhalten? Keine. Und dennoch vertrauen sie sich von den Arbeitern den Lohn einer Woche als „Kautions“ zurückzuhalten.

Die §§ 8, 9 und 10 betreffen die Verbesserung zu gunsten der Arbeiter, sie sind ganz einseitig auf das Interesse des Unternehmers zugeschnitten.

Der in § 11 proklamierte Ausschluß des § 616 des B. C. G. B. beachtet das „soziale Denken und Empfinden“ der Pirmasenser Schuhfabrikanter.

Der § 12 ist ein Stück kapitalistischer Terrorismus. Er verpflichtet die Arbeiter, die Futurnaturen zu den Arbeiten der Fabrikanten von ihrem geringen Lohne zu bezahlen, und verpflichtet sie weiter, sie nur von den Futurnaturen zu kaufen. Der angezogene gegen den Futurnaturenbauer gerichtete § 115 der Gewerbeordnung hat bekanntlich nicht verhindert, daß immer und immer wieder empfindliche Ueberzahlungen der Arbeiter vorkommen. Unsere Forderung lautet nach wie vor: Die Fabrikanten haben die zu ihren Arbeiten nötigen Futurnaturen den Arbeitern unentgeltlich zu liefern, denn das allein ist vernünftig und gerecht.

Diese neue Arbeitsordnung, von der wir nicht wissen, ob sie die vorgeschriebene behördliche Genehmigung erhalten hat, enthält bedenkliche Reime zu neuen Differenzen in der Pirmasenser Schuhindustrie, welche Feststellung wir hier ausdrücklich im Interesse des von uns getauften Preisstands in Pirmasens machen. Wir hoffen daher, daß das geplante Schiedsgericht gelegentlich die Sache in die Hand nehmen wird, um die Ansammlung von neuem Stoff zu neuen Kämpfen rechtzeitig zu verhindern.

Zur Pirmasenser Ausperrung.

Bürgerliche Blätter berichten über die Beteiligung und den Lohnausfall bei der Ausperrung nachfolgendes:

„Der Lohnausfall während der vierwöchentlichen Sperre in Pirmasens wird auf Grund genauer Ermittlungen auf rund 480 700 Mk. berechnet. Von dieser Summe entfallen 128 592 Mk. auf die Heimarbeit. Von den Fabrikanten wurden an die nichtorganisierten Arbeiter 44 000 Mk. Unterhaltungen bezahlt. Betroffen wurden von der Sperre 5280 Fabrikarbeiter und 2809 Heimarbeiter.“

Diese ebenfals aus Fabrikantenteilen flammende Notiz hat zunächst den Mangel, als nicht daraus zu erhellen ist, wie viele männliche oder weibliche Personen von der Ausperrung betroffen waren. Bis heute ist von keiner Seite eine Klarstellung über diesen Punkt erfolgt.

Nehmen wir im übrigen diese Notiz, soweit die Zahl der ausgeperrten Personen und der angegebene Lohnausfall in Frage kommt, als der Wahrheit entsprechend an, so ergibt sich, daß seitens der Fabrikanten 7689 Personen ausgeperrt waren, an die, wenn in den 4 Wochen gearbeitet worden wäre, ein Lohn von 480 700 Mk. hätte bezahlt werden müssen.

Auf den Kopf der ausgeperrten kommt somit ein Lohnausfall von 68,84 Mk. oder pro Woche 15,89 1/2 Mk. Da in obiger Notiz die Zahl der ausgeperrten Heimarbeiter und der auf dieselben entfallende Lohnausfall getrennt angegeben ist, so können wir nach diesen Angaben auch den Lohnausfall für die Fabrikarbeiter feststellen.

Von den in Fabriken beschäftigten Personen waren 5280 ausgeperrt, auf die nach obiger Notiz ein Lohnausfall für die vierwöchentliche Dauer der Ausperrung von 852 108 Mk. kommt. Auf den Kopf der ausgeperrten in Fabriken beschäftigten Personen beträgt somit der Lohnausfall für die Dauer der Ausperrung 66,68 Mk. pro Kopf und Woche ergibt dies einen Ausfall von 16,67 Mk.

Von den als Heimarbeitern beschäftigten Personen waren 2809 ausgeperrt, für die der Lohnausfall mit 128 592 Mk. angegeben wird. Auf den Kopf der ausgeperrten Heimarbeiter kommt somit ein Lohnausfall für die Dauer der Ausperrung von 55,69 Mk. pro Kopf und Woche ergibt dies einen Ausfall von 13,92 1/2 Mk. Den Lohnausfall im Gesamtumschmitt pro Kopf und Woche haben wir bereits oben mit 15,89 1/2 Mk. angegeben.

Wir nehmen an, daß der Lohnausfall nach dem Durchschnitt berechnet wurde, den die ausgebezahlten Arbeitslöhne in den Arbeitswochen unmittelbar vor der Ausperrung erreicht hatten. Wie bereits bemerkt, ist in der mitgeteilten Zahl der Ausperrten nur die Gesamtzahl aller Untergeperrten angegeben. Wir sind also nicht in der Lage, prüfen zu können, wie der Lohnausfall auf die weiblichen oder männlichen Untergeperrten verteilt ist. Das eine aber ist durch die mitgeteilten Zahlen festgelegt: Daß die Pirmasenser Schuhfabrikanter gar nicht die mindeste Ursache haben, mit besonders hohen Arbeitslöhnen zu prunken, wie dieses tatsächlich während der Ausperrung wiederholt getan wurde.

Während der Ausperrung konnte man des öfteren in bürgerlichen Zeitungen lesen: In Pirmasens werden die höchsten Arbeitslöhne in der Schuhindustrie bezahlt, wodurch angeblich die Konkurrenz der Pirmasenser Schuhfabrikanter leiden solle.

Auf die von uns mitgeteilten Arbeitslöhne können die Fabrikanten in Zukunft die Berechnung für obige Behauptungen nicht mehr führen, weil kein Mensch, der die Lohngehältern und die Lebensmittelpreise in Pirmasens kennt, behaupten wird, daß ein Durchschnittslohn von 15,89 1/2 Mk. pro Woche ein hoher Lohn wäre. Was wir weiter nachgemeldet haben, reduziert sich dieser Durchschnittslohn bei den Heimarbeitern sogar auf 13,92 1/2 Mk. pro Woche.

Diese, wie wir annehmen, eigenen Angaben der Fabrikanten widerlegen klipp und klar die Behauptung von den „zu hohen Arbeitslöhnen“. Daß die Fabrikanten die nichtorganisierten unterstützen, ist während der Ausperrung bekannt geworden, daß aber für diesen Zweck seitens der Fabrikanten 44 000 Mk. ausgegeben sein wollen, möchten wir sehr bezweifeln, wir erlauben uns deshalb, hinter diese Angaben ein großes Fragezeichen zu setzen.

Möchten die vorstehenden Mitteilungen nur dazu beitragen, daß unsere Kollegen endlich einmal sich aufrufen, und auch ihrerseits das ganze Jahr hindurch Lohnkämpfe aufnehmen, wobei aber die Angaben nicht vergessen werden dürfen, wie lange gearbeitet wurde und was von dem verdienten Arbeitslohn für Futurnaturen, Waschmittel, Versicherungsbeiträge u. c. in Abzug gebracht wurde. Würde so überall und besonders in Pirmasens seitens der Kollegen gehandelt, dann können wir leicht den falschen Behauptungen über die Höhe der Arbeitslöhne mit dem nötigen Beweismaterial entgegenreten. Für Pirmasens haben diesmal die Fabrikanten und die Werksträfte abgenommen, indem sie durch die mitgeteilten Zahlen ihre früheren Behauptungen selbst widerlegt haben.

